|  |  |
| --- | --- |
| Stadt Kappeln**Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB)** | Bearbeitet durch:Planungsbüro Springer, 24866 BusdorfStand: 09.06.2016 |

| Absender/Datum der Stellungnahme | Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung) | Abwägung der Stellungnahme |
| --- | --- | --- |
| 1. Träger öffentlicher Belange |
| Kreis Schleswig-Flensburg – Der Landrat Bau- und Umweltverwaltung Schreiben vom 21.04.2016 | Aus **brandschutztechnischer** Sicht bestehen keine Bedenken. Die Löschwasserversorgung, die möglichen Aufstellungsorte der Hydranten sowie die Flächen für die Feuerwehr wurden begleitend seitens der Firma Petersen & Partner mit der Brandschutzdienststelle besprochen. Die weitere Planung ist hierauf abzustimmen. (Mail vom 14.12.2015 von der Brandschutzdienststelle an Herrn Greve von Petersen und Partner; bei der Brandschutzdienststelle einsehbar.) Grundsätzliche Bedenken bestehen seitens der Unteren **Naturschutzbehörde** nicht. Bei den noch verbliebenen Gehölzflächen und Gebäuden ist rechtzeitig vor der Beseitigung der Artenschutz zu überprüfen, eine Rodung außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen ist gesondert zu beantragen.Der Fachdienst **Bodenschutz, Abfall** weist auf Folgendes hin: Die im Plangebiet vorhandenen Altlastenverdachtsflächen sind noch nicht abschließend ab-gearbeitet worden. Der Altlastenverdacht ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu klären. Nicht abgearbeitete Bereiche sind entsprechend im B-Plan zu kennzeichnen und werden weiterhin als Verdachtsflächen im Boden- und Altlastenkataster geführt. Bei der Anlage eines Baugebiets sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Im Rahmen der Erschließungsplanung und -ausführung sind folgende Auflagen zu beachten: * Sinnvolle Baufeldunterteilung, um flächendeckende, ungeregelte Befahrungen zu ver-meiden. Trennung der Bereiche für Bebauung – Freiland – Garten – Grünflächen etc.
* Schädliche Bodenverdichtungen/Befahrungen auf nicht zur Überbauung vorgesehenen Flächen vermeiden.
* Keine Erdarbeiten, kein Befahren bei hoher Bodenfeuchte/nasser Witterung.
* Ausreichende Flächenbereitstellung für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien, Bodenzwischenlagerung
* Sinnvolles Bodenmanagement
* Bodenzwischenlagerung: sauber getrennt nach humosem Oberboden und Unterboden in profilierten und geglätteten Mieten. Maximale Mietenhöhe 2 m.
* Ordnungsgemäßes und schadloses Wiederverwerten des auf dem Baufeld verbleiben-den Bodenmaterials und Verwerten des überschüssigen Materials. Beachtung der DIN 19731.
* Mutterboden, der nicht als Oberboden auf dem Baufeld verwertet werden kann, ist auf landwirtschaftliche Flächen aufzubringen oder in anderen Bereichen wieder als Mutter-boden zu verwenden. Mutterboden darf nicht zur Auffüllung von Bodensenken o. Ä. genutzt werden.

Gegen die o.g. Planung bestehen seitens der unteren **Wasserbehörde** keine Bedenken. Die Anmerkungen und Auflagen der 5. Änderung sind auch weiterhin zu beachten. Aus **planerischer** Sicht weise ich auf Folgendes hin: * In der Planzeichnung ist NN durch NHN zu ersetzen.
* Die Darstellung des Deichschutzstreifens innerhalb und außerhalb des Plangebiets ist in Übereinstimmung zu bringen.
* Da das sonstige Sondergebiet 2.1 im gesamten Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 65 mehrmals auftaucht, gibt es keine Begrenzung für die Anzahl der Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe.
* In der Begründung ist auf die mögliche Lärmbelastung durch den westlich angrenzenden Parkplatz einzugehen (im Text angesprochene Ergänzung des Schallgutachtens). Gleiches gilt für den möglichen Freizeitlärm aus der „Öffentlichen Grünfläche: Parkanlage/Freizeit“.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben. | Die Hinweise werden bei der weiteren Entwurfsbearbeitung beachtet.Die Hinweise werden bei der weiteren Entwurfsbearbeitung beachtet.Die Hinweise werden bei der weiteren Entwurfsbearbeitung beachtet.Die Hinweise werden in die Begründung mit aufgenommen.KenntnisnahmeDie Hinweise werden bei der weiteren Entwurfsbearbeitung beachtet. |
| Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-HolsteinBOB-SH online vom 30.03.2016 | Aus küstenschutztechnischer Sicht nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 der Stadt Kappeln wird in der vorgelegten Form abgelehnt.Begründung:Das beauftragte Planungsbüro hat am 15. Januar 2016 eine E-Mail an mich gerichtet, in der die geplanten Änderungen der Bauleitplanung der Stadt Kappeln dargelegt wurden und um Stellungnahme zu der Anlage der Wasserflächen gebeten wurde.Daraufhin habe ich dem Planungsbüro folgendes mitgeteilt:1. Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN-SH) hat zu dem Bebauungsplan Nr. 65 mit den Änderungen 1 bis 6 der Stadt Kappeln bereits mehrere Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahme des LKN-SH vom 11.06.2009 habe ich dem Planungsbüro als Anlage beigefügt. Die Hinweise und Aussagen der Stellungnahmen vom 11.06.2009, Az.: 4219/5260.4-59/045 und 09.10.2012 behalten dem Grundsatz nach Gültigkeit. Unter der Überschrift „ Benutzungsverbote am Deich gem. § 70 LWG“ wird ausgeführt, dass sich am südlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Regionaldeich befindet, für den die Nutzungsverbote gem. § 70 LWG gelten. Diese Verbote sind auf Seite 4 der Stellungnahme aufgeführt.
2. Der Schutzstreifen des Regionaldeiches, der nördlich an den Deich anschließt, beträgt 5 m. Dieser liegt in der vorliegenden Bauleitplanung leider innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Dieser Schutzstreifen ist von jeder Nutzung frei zu halten (§ 70 LWG).
3. Eine Bepflanzung des Regionaldeiches (mit Schutzstreifen) mit Bäumen und Sträuchern ist gem. § 70 LWG verboten. Die o.g. Stellungnahme ist im Rahmen der Behördenbeteiligung abgegeben worden. Mit Schreiben vom 04.10.2010 hat die Stadt Kappeln angegeben, dass die Hinweise „wordidentisch“ in die Planbegründung aufgenommen werden. Offensichtlich ist der Punkt der Bepflanzung nicht ausreichend berücksichtigt worden, zumindest hinsichtlich der Darstellung im Plan.
4. Die Anlage von Wasserflächen im Bereich des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Es ist sicher zu stellen, dass keine Unterströmung des Regionaldeiches erfolgen kann. Sofern Wasserflächen in unmittelbarer Nähe des Regionaldeiches angelegt werden sollen, ist der Deich mit einem Deckwerk mit Fußpfahlsicherung herzustellen. Die Wasserflächen können erst in einem angemessenen Abstand vom Deich angelegt werden.

Diese Aussagen sind in keinster Weise in der vorliegenden Planung berücksichtigt worden, so dass ich aus küstenschutzrechtlicher Sicht die vorliegende Planung ablehne.Ferner möchte ich bitten, mir aktuelle Höhenpläne des Ist-Zustandes und der Planung zu übersenden.Ich erwarte daher von Ihnen eine Überarbeitung der Bauleitplanung mit ausreichender Berücksichtigung der von mir dargelegten Anforderungen. | Die Hinweise werden bei der weiteren Entwurfsbearbeitung beachtet.Zwischenzeitlich haben zwei Abstimmungstermine vor Ort in Olpenitz stattgefunden, bei denen die erforderlichen Festlegungen im Bebauungsplan abgestimmt worden sind.Die Hinweise werden bei der weiteren Entwurfsbearbeitung beachtet.Zwischenzeitlich haben zwei Abstimmungstermine vor Ort in Olpenitz stattgefunden, bei denen die erforderlichen Festlegungen im Bebauungsplan abgestimmt worden sind.Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wird gebeten, die Pläne an den Landesbetrieb zu übermitteln. |
| LLUR – Technischer UmweltschutzBOB-SH online vom 21.03.2016 | Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken. Hinweise sind nicht mitzuteilen. | Kenntnisnahme |
| LLUR – Untere ForstbehördeBOB-SH online vom 15.04.2016 | Der Geltungsbereich der 7. Änderung des B-Planes Nr. 65 der Stadt Kappeln berührt keine Waldflächen. Seitens der unteren Forstbehörde bestehen keine Anregungen oder Bedenken.  | Kenntnisnahme |
| Archäologisches Landesamt S.-H.Schreiben vom 18.03.2016 | Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. | KenntnisnahmeKenntnisnahme |
| Schleswig-Holstein Netz AG SüderbrarupBOB-SH online vom 06.04.2016 | Zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 bestehen unsererseits keine Bedenken. | Kenntnisnahme |
| Deutsche Telekom Technik GmbHSchreiben vom 15.04.2016 | Die Telekom wird sowohl den geplanten Ferienpark – das Rezeptionsgebäude mit den geplanten 270 Ferienhäusern als auch die 5 nördlich angrenzenden Ferienwohn- und Geschäftshäuser komplett mit Glasfaser-Anschlüssen fernmeldetechnisch in enger Absprache mit dem Investor, der HELMA Ferienimmobilien GmbH, versorgen. | Kenntnisnahme |
| IHK FlensburgSchreiben vom 11.04.2016 | Nach Prüfung der uns mit Schreiben vom 21.03.2016 übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der IHK Flensburg zu dem o.g. Bebauungsplan keine Bedenken vorgebracht werden. | Kenntnisnahme |
| Handwerkskammer FlensburgBOB-SH online vom 01.04.2016 | Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.  | Kenntnisnahme |
| NABU Schleswig-HolsteinSchreiben vom 07.10.2015 | Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben – nach Rücksprache mit seiner örtlichen Bearbeiterin – die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt gleichermaßen für den NABU Schleswig-Holstein und den NABU ostangeln.Die bisherige Planung für diesen Bauabschnitt ('Wasserlandschaft') war ein Teil des Resultates eines Kompromisses, der in der Staatskanzlei zwischen den Naturschutzverbänden und dem damaligen Planer und Investor zustande kam, nachdem die vorherige Planung vom Oberverwaltungsgericht für nichtig erklärt wurde.Da die Kompromisslösung nun überplant werden sollte, hat der NABU für sich in Anspruch genommen, wiederum in das Verfahren eingeschaltet zu werden.In konstruktiven Gesprächen mit der HELMA Ferienimmobilien GmbH wurde wiederum eine Vereinbarung erarbeitet, die kompensatorische Maßnahmen für den Naturschutz zum Ziel hat.Da die vereinbarten Maßnahmen direkt in die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 'Port Olpenitz' eingearbeitet wurden, erklärt sich der NABU mit der vorliegenden Planung einverstanden.Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren und um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde. | KenntnisnahmeKenntnisnahme |
|  |  |  |
| 2. Nachbargemeinden |
| Brodersby und DampSchreiben vom 13.04.2016 | Für die Gemeinden Brodersby und Damp wird Fehlanzeige erteilt. Auf die Abgabe einer Stellungnahme wird verzichtet. | Kenntnisnahme |